



AMTSBLATT

der Gemeinde Erdweg

Verantwortlich für den Inhalt: Gemeinde Erdweg
erscheint nach Bedarf ausschließlich in digitaler Form über
(URL) <https://amtsblatt.erdweg.de>

3. Jahrgang

Nr. 27

Datum: 09.10.2026

Inhaltsverzeichnis:

- **Steuerzahlungen an die Gemeinde Erdweg im 4. Vierteljahr 2026**
-

Steuerzahlungen an die Gemeinde Erdweg im 4. Vierteljahr 2026

Am 15. November 2026 werden folgende Steuern zur Zahlung an die Gemeinde fällig, an deren rechtzeitige Entrichtung erinnert werden darf:

1. Gewerbesteuervorauszahlungen

Die 4. Vierteljahresrate der Gewerbesteuervorauszahlungen 2026 deren Höhe dem zuletzt ergangenen Steuerbescheid zu entnehmen ist.

2. Grundsteuer

Die Grundsteuerpflichtigen haben nach Erwerb oder Bebauung ihrer Objekte Grundsteuerbescheide erhalten. Diese Bescheide und die darin festgesetzten Quartalsraten gelten auch im Kalenderjahr 2026, soweit sie nicht durch neue Bescheide ersetzt werden. Im Übrigen wird die Grundsteuer allgemein mit je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

3. Hundesteuer

Hunde sind nach dem Erreichen des Alters von 4 Monaten unverzüglich bei der Gemeinde Erdweg, Rathaus, Zimmer-Nr. 8 anzumelden. Das gleiche gilt für Hunde, die im Laufe des Jahres erworben werden.

Hunde, die verenden, verloren gehen oder an andere Personen abgegeben werden, sind zum gleichen Zeitpunkt bei der Steuerabteilung abzumelden.

Wird ein Hund im Laufe des Jahres aus einer anderen Gemeinde nach Erdweg verbracht, so ist der Zuzug unverzüglich bei der Steuerabteilung zu melden.

Ebenso ist ein Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer, die mit Zustellung des Bescheides fällig wird. Die Meldungen können auch schriftlich oder telefonisch ergehen.

4. Wenn **Steuerpflichtige** mit fälligen Zahlungen **in Verzug** kommen, ist die Gemeinde gesetzlich verpflichtet, Säumniszuschläge zu berechnen. Die Steuerpflichtigen werden daher im eigenen Interesse gebeten, die Zahlungstermine pünktlich einzuhalten.

Sollte dies in besonderen Ausnahmefällen nicht möglich sein, ist zur Vermeidung von Verzugsfolgen in jedem Fall rechtzeitig Verbindung mit der Kämmerei oder der Steuerabteilung aufzunehmen und gegebenenfalls mit entsprechender Begründung Stundung bzw. Aussetzung der Erhebung zu beantragen. Nur bei rechtzeitigem Eingang aller Steuern kann die Gemeinde auch ihrerseits ihren umfangreichen Zahlungsverpflichtungen nachkommen.

Im Übrigen wird dringend empfohlen, sich dem Abbuchungsverfahren anzuschließen. Das moderne unbare Abbuchungsverfahren, bei dem alle Rechte des Kontoinhabers gewahrt bleiben, spart im hastigen Alltag Zeit, Ärger und Kosten. Abbuchungsaufträge sind bei den Geldinstituten oder auch bei der Gemeinde Erdweg erhältlich. Soweit der Gemeinde Abbuchungsaufträge vorliegen, werden die Steuern zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen eingezogen

Erdweg, den 08.10.2026

Gemeinde Erdweg

gez.

Christian Blatt

Erster Bürgermeister

Ende der amtlichen Bekanntmachung

GEMEINDE ERDWEG

Christian Blatt

Erster Bürgermeister

Erscheinungshinweis:

Das Amtsblatt wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlichen zugänglichen Internetseite der Gemeinde Erdweg unter <https://amtsblatt.erdweg.de> veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.